

Attac Trägerverein e.V. z. Hd. des Vorstands, Münchener Str. 48, 60329 Frankfurt am Main
Steuernummer: 45 250 52429 - K18

Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2010

Erläuterungen:

Eine Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke kommt für das Kalenderjahr 2010 nicht in Betracht.

Nach § 59 Abgabenordnung (AO) wird die Steuervergünstigung gewährt, wenn sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar (§§ 56, 57 AO) verfolgt wird. Nach § 60 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die Satzung entspricht nicht den Anforderungen des § 52 AO. Mit der Förderung des „Gemeinwesens“, der „Solidarität“ und der „Demokratie“ werden Zwecke verfolgt, die nicht im Katalog der die Allgemeinheit fördernden Zwecke des § 52 Abs. 2 AO enthalten sind. Diese Satzungszwecke sind zudem so unbestimmt, dass sie sich auch nicht durch Auslegung unter einen der Zwecke des § 52 Abs. 2 AO subsumieren lassen.

Nach §§ 59, 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

Ausschließlichkeit (§ 56 AO) liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins war nicht auf die ausschließliche Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet. Der Verein verfolgte entgegen § 56 AO auch allgemeinpolitische Ziele. Nach § 52 Nr. 15 Anwendungserlass zur AO (AEAO) zählen politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung) grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO.

Insbesondere mit der Verfolgung steuer-, wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele wie der Regulierung der Finanzmärkte, der Einführung einer Finanztransaktionssteuer oder der Einführung einer Vermögensabgabe und eines Grundeinkommens werden keine gemeinnützigen Zwecke i.S.d. § 52 AO verwirklicht.